

05.02.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... April 21... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... April 22... die Examensklausuren schreiben werde.

Ar. 308 O 321/16

Urteil im
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Anton Müller, Hafeneck 23, 20457
Hamburg

- Kläger und
Vorderkläger (1.) -

des Christian Eggers, Eppendorfer
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

(- Widerkläger (2.) -)

Dritt wurde beklagt

Prozessvollstreckungs: Rechtsanwältin
Dr. Südhoff, Genweg 2, 20089 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25,
21031 Hamburg

- Beklagte und Widerklägerin -

hat die 8. Kammer des
Landgerichts Hamburg durch
die Richterinnen am Landgericht
Hohenstein als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung
vom 23.3.17 für Recht
erkannt:

in Höhe von
6.000 €

Die Prozesskostenrechnung
aus der Urkunde
des Notars Dr. Hermann
Baer vom 16.06.2014
(Urk.-Nr. 387/14) wird,
soweit diese einen Betrag
von 234.000 € übersteigt,
für unzutreffend erklärt.
Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird
+ 3. Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsanwalts
trägt der Kläger bis auf
die Kosten der Duttwiederklagen
weiter

Was heißt die?

Die Skanten des Vektortriels
tragen, bis auf die
aufgerichteten Skanten
des Vektorbündels und,
des Kluges.

Fatterstand

Der Klägers verlangt, dass die
Lohnqualifikation aus der
Urkunde des Dr. Hermann Sauer
vom 16. 6. 14 (UR-Nr. 387/14)
für unzuständig erklärt wird
und Herausgabe derselben
Urkunde.

Am 1.1.03 schlossen die
Herrn Bruno Jung, Christian Egger
und der Klägers die Kolonnen
Bauern mit Müller, Jung & Partner
G.b.R. (im Folgenden: MB GbR)

Im Jahr 2008 brachte der Klägers
100.000 € in die Gesellschaft
ein.

Im Frühjahr 2010 nahm
Bruno Jung ein Darlehen von
300.000 € bei der Profi
Hypothekbank auf. Wegen des
Darlehens wurde zugunsten
der Profi Hypothekbank (im
Folgenden: Bank) eine
Grundschuld über 300.000 €

Nicht
Kläger

aus dem ^{sich ein} Einfamilienhaus bebauten
Grundstück Bismarckstraße 25, 21031
Hamburg bewilligt. Das Grundstück
stand zum damaligen Zeitpunkt
✓ im Eigentum einer Eigentümerin GBR der die
Gesellschafter ^{die} Beklagte und Bruno Jung
waren. Die Eigentümerin GBR unterwarf
sich dies in einer notariellen Urkunde
wegen des Darlehensschuld des Bauherrn
des sofortigen Zwangsvollstreckung
im das Grundstück Bismarckstraße 25, 21
031 Hamburg (im Folgenden: Grundstück)
in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung
in dem jeweiligen Eigentum der Beklagten
sein soll. Die Unterwerfung trat
man ins Grundbuch ein.
Damit die Beklagte nicht von
Anspruch des Bauherrn in Anspruch
genommen wird, einigten sich
die Gesellschafter der MSGBR auf
mit der Beklagten auf eine
"Erfüllungs- bzw. Freistellungsgründung".
Am 14. 5. 2012 veräußerte Bruno
Jung seinen hälftigen Anteil
an dem Grundstück GBR an seinem
Sohn Dominik Jung. Die notarielle

Wegen der Erhaltung
könnte noch auf die
Anlage verwiesen werden.

Vermögenswerte von Bruno Jung
und des Beklagten unterzeichnet.

Seit 2012 ist als Eigentümer des
Grundstücks die Eigentümers GbR
bestehend aus den Gesellschaftern
Brigitte und Dominik Jung im
Grundbuch eingetragen.

Im Juni 2012 schloß die Bank
die Kündigung des Darlehens
und des Grundbuchs.

Die Bank vollstreckte in
der Folgezeit nicht.

alle ?

Am 10. 06. 14 trafen sich die
Parteien des Realoffertes sowie
des Schwagers des Klägers Johann
Welles in einem Cafe.

Am 16. 6. 14 gaben Bruno Jung,
Christian Eggers und der Kläger eine
notarielle Erklärung ab, in dem
sie sich im Rahmen eines

Schuldenerkenntnisses ihres
300.000 € verpflichtet sowie
des ^{Bruno Jung} sofortigen Zwangsvollstreckung
in ihr gesamtes Vermögen
(in dem Einverständnis mit Anlage 1(1)).
Alle Beteiligten waren sich einig.

die notarielle Urkunde hinsichtlich
des Schuldenbestandes wegen
der Erfüllungs- bzw. Freistellung-
urkunde, übernommen in best. ~~U~~

Unfall, am 16.6.14 kam
Dominik Jung in Wohlstand
und bewilligte die noch offene
Darlehensforderung an die
Bsch. Dominik Jung sollte auf
die Grundschuld, wenn sich die
Beschl. einverstanden gab.

Danach ^{trug man} ~~wurde~~ Dominik
Jung als Schuldner der Grundschuld
in den Grundbüchern in
das Grundbuch ein.

Mit Schriftsatz vom 1.11.16
~~erhielt~~ die B (zugegangen am
2.11.16) ~~erhielt~~ die Beschl.
die Vermögensbeschränkung
aus der stetig gültigen Urkunde an.

Am 7.11.16 übergab der Kläger
der Beschl. ein Schreiben,
in dem er über die Befriedigung
des Schuldnerbestandes
erklärte. Im weiteren kommen

* Der Drittwiederbefugte Anton
Egger zahlte im den Monaten 07-12.14
je ~~monat~~ jeweils 1000€, insgesamt 6000€
auf ein Privatkonto des Beschl. mit
der Zweckbestimmung "Schuldenerbestandes"
vom 16.6.14".

die Parteivorteile überem,
da keine Vollstreckungsanträge
des Zehleyten vorgenommen
werden.

Der Kläger behauptet, die Beklagte
habe sich am 10.6. 14
hilfernd an ihm gewandt und
ihm darum gebeten in ihrem
Gunsten ein notarielles
Schuldenerkenntnis abzugeben.

Die Beklagte habe ~~sich~~
bei dem Treffen in Gaff
schlief, dass das vom Kläger
abgebende Schuldenerkenntnis
nur zu dem Zweck des

Zeitgewinnung diene. Sie wolle
das Schuldenerkenntnis bei
des Bank vorlegen, ~~und sodann~~ ?
diese auf die Vollstreckung
verrichten würde.

Auf keinen Fall ~~wolle~~ sie
jedoch aus dem Schuldenerkenntnis
gegen den Kläger vorgehen.

Die Beklagte habe schlief,
die notarielle Urkunde bescheinigen

sobald ich Salu Dornich
jung an Geld komme und
den offenen Grundschuldbetrag
gezahlt habe.

Der Kläger beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung
aus der Urkunde des
Notars Dr. Hermann Bauer
vom 16.6.14 (UR-Nr. 3871
14) wird für unzulässig
erklärt.

2. Die Befugte wird
verurteilt, die ihr
erteilte vollstreckbare
Ausfertigung des im
Antrag zu 1.)
beizubringen motorischen
Urkunde zu den Klages
bescheinigungen.

erhöhet

3. Die Kosten des
Sachtstretts trägt
die Befugte.

v-Haelt

4. Das Urteil ist
- notfalls gegen
Sicherheitsleistung
notständig vollstreckbar.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass
Gespräch am 10.6.14 im Café
~~klarte~~ dass beide dem gemeint
dem Kläger zu verdeutlichen,
dass sie ihm aufgrund der
Erfüllungs- bzw. Freistellungs-
übernahme ~~er~~ Beklagten keine
und des Klägers sie ~~von~~ am
gegenüber der Bank freibekannt
soll.

Widerklage bezieht die
Beklagte von dem Kläger
sowie dem Dittwiderebeklagten
Christian Eggers 10.000€ aus
Klatur vom 11. 8. 12 bzw.

Bereicherungsbescheid

Bruno Jung sollte 2012 ein
Sparkonto (Konto-Nr. 1230045785)
des Eton-Gas-Bauh mit
seinem Guthaben von 10.000€.
Am 2.7.12 trat Bruno Jung
über das Guthaben an die
Besetzte ab.*

Mit Zustimmung der Besetzten
überwies Bruno Jung von dem
Sparkonto 10.000€ auf ein
Konto der MB u. B.R.

Die Besetzte wollte das Geld
jedoch nicht haben.
Daher gab Bruno Jung am
11.9.12 eine Erklärung im
Namen der MB u. B.R. ab,
in der sie sich zur Verhaftung
des 10.000€ verpflichtete (siehe
Die Daten im Einzelkonto Anlage B1).

Die Besetzte weist, ihr stünde
aufgrund der Erklärung von Bruno Jung
ein Anspruch auf Verhaftung
des 10.000€ zu. Als Hinweis

* Die Erklärung wurde der MB u. B.R.
und dem Eton-Gas-Bauh
nicht offengelegt.

hätte sie zumindest einen
Auspruch aus Berechtigungswelt.

Die Belegte beauftragt:

Der Kläger sowie des
Drittwiderrichters,
Herr Christian Egger,
Eppendorfer Hauptstraße 12,
20157 Hamburg, werden
als Gesamtschuldner verurteilt,
an die Belegte 10.000,00 €
nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über
dem jeweiligen Basiszins
seit Rechtskräftigkeit
der Widerrichtung zu zahlen.

~~Der Kläger beauftragt und Wid~~
Der Kläger und Drittwiderrichter
beauftragt:

Die Widerrichtung und
Drittwiderrichtung abzuwehren.

Der Kläger beauftragt

und Drittwidderlegung
meint, Bruno Jung hatte
nach ihrem Evidenzhaftigkeit
zu Grunde nicht Anlage (K 5)
keine Vertretungsmacht aus
Abgabe des Einhaltungsgeffiltes
gehabt.

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch die Vernehmung des
Zeugen Johann Weller. Wegen
des Ergreifens des Beweismittels
wird auf die Sitzungsbuch
vom 23. 03. 17 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber
nur zum Teil begründet.

Die Wiederklage und Drittwieder-
klage ist zulässig, aber
nicht begründet.

Die Klage ist zulässig.

~~Der angezeigte Handlungs-
Kauf ist sachlich~~

I

Die Klage ist zulässig.
~~Der Antrag in 1) ist unzulässig~~

Die Vollstreckungsgegenklage
ist des § 767 I 2 AO
statthaft. Die Vollstreckungsgegenklage
ist dann statthaft, wenn
die Klage materiell-
rechtliche Einwendungen
gegen einen Titel geltend

macht.

Der Kläger macht ~~Erwerbungen~~
Erfüllung, ^{gem. § 26 Z. 1 B.G.B.} Aufsehtung gem.
§§ 142, 123 I B.G.B., die
Wichtigkeit des Titels gem.
§ 117 I B.G.B. sowie dem
§ 821 B.G.B. geltend.

2. Für den zweiten Antrag
ist das statthafte
Rechtshilf die
Titelherausgabebeilage gem.
§ 371 B.G.B. analog.
Sie ist hier deshalb
statthaf, weil hier
keine im Fall der kumulativen
Herausgabebeilage keine
Erfahr dieses gerichts
Entscheidungen und eine
Umgehung des Voraussetzungen
des § 76 Z. 1 ZPO besteht.
Der Klage verläuft die
Abhandlung vom 16.6.14
heraus.

Das angerufene Gericht

ist auch für Antrag 1
und 2 zuständig.

Die Zuständigkeit des
Gerichts für den ersten
Antrag ergibt sich für
die örtliche Zuständigkeit
aus §§ 78, 79 V. 1 Nr. 2 ~~ZPO~~,
80, 2 PO.

Die sachliche Zuständigkeit
ergibt sich aus §§ 23, 71 E
GVG weil der Streitwert
3.10.000 € betragt.

Die Zuständigkeit des
Landgerichts Hamburg
für den zweiten Antrag
ergibt sich für die
örtliche Zuständigkeit
aus den §§ 12, 13 ZPO, denn
die Beklagte ~~zuerst~~ ihren
Geschäftsstand im Bezirk
des Landgerichts Hamburg
hat. Die sachliche
Zuständigkeit ergibt
sich aus §§ 23, 71 OVG

wird des Streitwert 310.000 €
betrag.

Auch ist das Rechtshilfe-
bedürfnis für den ersten
Anteil gegeben.

Das Rechtshilfebedürfnis
liegt vor, wenn die
Zwangsvollstreckung doch
schon schon begonnen hat
und noch nicht beendet ist.

Die Zwangsvollstreckung
dreh, sobald der
Titel erlangt worden ist,
da der Schuldner die
Vollstreckung zu befürchten
hat.

Der Titel ist hier
die notarielle Urkunde
die sofort vollstreckbar
ist. Die Ehefrau hat die Vollstreckung
angekündigt. Das Rechtshilfebedürfnis
erfüllt auch nicht durch
auch die Sprache des
Parteiwerts, dass ~~was~~

die Belegte bis zum
Ausgang des Rechtsstreits
nicht vollstehen wird.
Da die Belegte jederzeit
die Vollstreckung beantragen
kann, muss sich der Schuldner
gegen die Vollstreckung auch
schon jetzt wehren können.

Auch liegen die Voraussetzungen
der kumulativen Klagenbefugnis
gem. § 260 ZPO vor.
Es ist dasselbe Prozessgericht
für beide Ansprüche zuständig
und auch für dieselbe
Prozessart zuständig.

Die Klage ist nur zum Teil
begründet.*

Der Kläger und die
Belegte sind sachbefugt.
Sachbefugnis liegt vor, wenn
der Kläger als Vollstreckungs-

Die Vollstreckungsgegenklage gem.
§ 767 ZPO ist begründet, wenn die
Parteien sachbefugt sind, ^{und} dem Kläger
eine materiell-rechtliche Anwendung
gegen den Titel der Belegten mittelbar

...wenn, die Beklagte
als Vollstreckungsfähigen
im Titel genannt wird.

Der Kläger ist unter
anderem als Vollstreckungs-
schuldner im streitgegenständ-
lichen Titel genannt und
die Beklagte als
Vollstreckungsfähigen.

Es liegt
Der Kläger kann lediglich
den materiellrechtlichen
Einwand der Erfüllung § 362 BGB
geltend machen.

Der Kläger kann das materielle
Schuldanerkenntnis nicht
gem. §§ 142, 123 I BGB
aufheben, da es jedenfalls
an der für § 123 I BGB
unerzöglichen Täuschungs-
handlung der Beklagten
fehlt.

Des Klages brachte nicht
beweisen, dass die Rechtigte
ihm freiwillig über Stück
des Subaldaneumens ihm
gegeben nicht geltend
machen wollte.

Ein Täuschung i Sol § 13 I 1 dlt Bld
liegt vor, wenn ~~falsche~~
Tatbahn vorgezeichnet
oder entstellt werden.

Des Klages ist dafür
beweisfällig geschrieben.
Die Beweisaufsuchung
hat das Gericht inoweit
auch nicht vom Gegenteil
überzeugt. Erstattet. Die
Intention ist ^{was heißt.}
Grund Des Klages ist
für die Täuschung
Auslegungs- und Beweisbarkeit.

Des Beize Johan Welles
hat behauptet, des Klages
habe ihm und ~~seiner~~ des
Chefan des Klages erzählt,
dass das Subaldaneumens

nur dann da sei, die
Bauk zu bewerkstelligen.
Ferner sei es zwar bei dem
Gesprächsworteln dem
Kläger und der Belehrtin
dabei gewesen, aber auch
wegen eines Standgesprächs
Kläger weg gewesen.
Er könne ferner nicht
dringen, dass die
Belehrtin in seiner
Anwesenheit sein soll
ganz habe, dass sie das
Schuldenbekenntnis nicht
gegen den Kläger verwalten
~~könne~~ werde.

Den demselben übergebenen
Gründe konnte der Kläger
auch nicht dazulegen und
beweisen, dass es sich
bei dem Schuldenbekenntnis
nur um ein Scheingeschäft
zur. f. 117 I 3 W. B. handelt.

Durch steht dem Kläger nicht
des Einwand aus § 821 BGB
zu, weil die Edelgrundbesitz
zu Grunde liegende Forderung
nicht bestehen ist und
der Beschlagnahmende im Rechts-
grund zum Behalten des
Schuldtitels etwas besteht.

Durch das notarielle
Schuldneremitteln sind
die Quellenhaftung der
M.B.G.B. im streitigen
Schuldversprechen gem. § 780
B.G.B. eingegangen.
Dieses Schuldversprechen
stellt eine Leistung
gem. § 812 I BGB dar, die
unter den Voraussetzungen
von § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB
der Rückforderung unterliegen
könnte. Dies kann vorliegen
wenn die geübteste Schuld
erforderlich ist.
Die geübteste Schuld
stellt hier die Darlehen-

300.000€ des Bank
gen. 9488 IZBUB dar.

Dies Schuld ist allerdings
nicht existent.

~~Des~~

Dominik Jung wurde von
Kunze Gesellschaft des
Argentinus UG & Co., die
eine Grundschuld auf
das in ~~et~~ ihre UG & Co. eingetragene
Grundstück in Höhe von
300.000€ zur Sicherung
des Darlehensvertrag
aufgenommen hat.

Die UG & Co. hatte
eigentlich durch die
Erfüllungs- bzw. Freistellung
übernahme die Erfüllung
dieser Verbindlichkeit
übernommen, jedoch
nicht bezahlt.

Dominik Jung konnte daher

als sich auf die Grundschuld
gem. § 119 I BGB beziehen,
was er nach dem 10.6.14 tat.
Dies dürfte wahren, da die
Beschlüsse dem bestimmten ~~Zeit~~
~~Zeit~~.

Da Dominik jung war auf
die Grundschuld sahnte,
muss er gem. §§ 2768 III 1,
§ 1150, 1132 I BGB Eigentümer
der Grundschuld.

Dam stellt auch nicht entgegen
dass er untätig an der
Eigentümer GBR beteiligt
ist, die Eigentümerin der
Grundschuld ist.

Die Darlehensforderung der
Darlehensgeberin bleibt
von der Vollzug unberührt

Der Kläger kann jedoch Erfüllung
gem. § 362 I BGB in Höhe
von 6.000€ geltend
machen.

Die MB-GBR hat im
Zeitraum Juli - Dezember 2014

insgesamt 6.000€ eingezahlt.
Dieses Guthaben ist auch immer
unstrittig geblieben.

Das Drittwiderrufrecht hat
jeweils bei den Zahlungen
die Verwendungszweck
"Schuldaustrichtung vom
16.6.14" bei der
Überweisung angegeben.

Diese Zahlungen wirken
aufgrund der Gesamtschuldner-
stellung der AB-Gesells-
schafter der MB-GmbH
auch als Schuldbeiträge
gem. § 422 BGB für den
Kläger.

Der Kläger hat seinen
Anspruch auf Herausgabe
des Titels gem. § 371 I BGB
erwiesen, da die Vollstreckungsgebühren
nicht voll beglichen ist.

II

Die Wiederklage und die
Drittwiederklage sind zwar
zulässig aber nicht begründet.

✓ Die Wiederklage und Drittwiederklage
sind zulässig.

✓ Die örtliche Zuständigkeit
des angerufenen Gerichts
für die Wiederklage folgt
aus §§ 12, 13 ZPO für den
Kläger, bezüglich des
Widerbeklagten zu 2) ebenso.

Die sachliche Zuständigkeit
des angerufenen Gerichts
ergibt sich aus §§ 33, 215
CIV, da der Streitwert
310.000 € beträgt.

Die Wiederklage ist
auch gem. §§ 33 ZPO
hormes. Die Komplexität,
Es sei ein immer Zusammenhang

zwischen Klage und Widerklage,
liegt hier darin, dem
beide Parteien Ansprüche aus
dem Zusammenhangenden Komplex
des MB \rightarrow GR bedürfen.

Die Beklagte kann auch den
Nutzenerwerb des ~~Beklagten~~
Klägers - dem Widerbeklagten
zu 2.) - mit in den Prozess
einbeziehen. Das für
Widerklagen geltende
Grundsatz der Parteidentität
gilt bei streitgenössischen
Drittweiterklagen nur mit
der Einschränkung, dass auch
die Widerklage auch
gegen den Kläger richten
muss und die Voraussetzungen
des nachträglichen Parteierweiterung
vorliegen.

Das sind der Vorliegen einer
intimigen Streitgenossenschaft
nach § 459, 602 PC zwischen
dem Kläger und dem Dritten
sowie \rightarrow entweder die Einwirkung

des Dritten oder die
Sachdienlichkeit analog
§ 263 Abs. 2 ZPO.

Dies ist hier der Fall, die
Widerbeschlyte 1.) und 2.)
sind Gesamtschuldner

gem. § 426 I BGB, weil sie
als Gesamtschuldner des MB-GKR
für die Verbindlichkeiten
des MB-GKR als
Gesamtschuldner haften.

Der Widerbeschlyte zu 2.)
hat was nicht in dem
Beitritt des Rechtskreises
eingewilligt, allerdings mit
dem Beitritt gem. § 263 Abs. 2
ZPO sachdienlich.

Die Sachdienlichkeit ist
objektiv nach der Prozess-
wirtschaftlichkeit zu beurteilen.
Sie liegt vor, wenn der bereits
gewonnene Prozessstoff eine
erweiterte Entscheidungs-
grundlage bildet und
ein weiteres Rechtsverfahren

wonieder wird.
Dies ist der Fall, denn
die durch den Prozess
dargestellten Tatsachen
sind hinreichend aufgeklärt
und es würde nicht der
Prozessökonomie entsprechen,
die dem Belegten einen
weiteren Prozess aufzubürden.

Die Vertäulichkeit des nachstehenden
subjektiven, subjektiven
Klagenbegriffes ergibt sich
aus § 26 0 2 8 0 analog.

Die Klage ist nicht
begründet.

Ein Anspruch des Belegten
aus der Erklärung ^{11.3.72} des
Klägers gegen die KB über
gem. § 128 I HGB analog
besteht nicht.

Voraussetzung des Anspruchs
des Belegten ist, dass die

Bonus Jung die MBGGR
mehrheit zum § 164 E. III BGB
vertretener laut.

Es fehlte dem Bonus Jung
allerdings an der Vertretungsmacht
bei Handeln der Erblasser.
Nach § 3 I S. 1 II des Gesellschafts-
vertrag sind die nur allmög-
lich Geschäftsführung ermächtigten
Gesellschafter - u. a. Bonus
Jung - auch entsprechend
zur Vertretung der Gesellschaft
ermächtigt.

Allerdings ist nach bei-
den über den gewöhnlichen
Geschäftsbereich hinausgehenden
Geschäften die Zustimmung
des anderen Gesellschafters
anzunehmen, § 3 I S. 2 Gesellschafts-
vertrag des MBGGR.

Zwar liegt dem Fall des
§ 3 I S. 3 lit a) - b)
Gesellschaftsvertrag des MBGGR
vor, da es sich nicht
dem Wortlaut von § 3 I S. 3
lit f) insbesondere nicht

um einen Kredit zu sein durch
Gewährung des Rechts der
Ausweisung von bis 10.000 €
handelt. Bei ein Kredit,
wie es im allgemeinen Sprachgebrauch
verwendet wird, wird von
Kreditinstituten gewährt.
Allerdings sind die § 3 I 3 lit
a) - b) nur ein Aufzählung
von Fällen, die unter anderen
abzuzugewählende Gegenstände
gelten. Im Zusammenhang
Bei Betrachtung der
Beispielfälle der § 3 I 3 lit a)
- b) ergibt sich durch
eine Gesamtbilanz, dass
bei einer Gewährung von
einem Darlehen - wie hier
nächst verwirklichter Darlehen
zum § 488 I 1 BGB - in
Höhe von 10.000 € im
Namen des AB ein
Beziehen aller Geschäftsfälle
erfolgen soll. Zwar handelt
es sich wie dargestellt
nicht um einen Kredit

bei der Gewährung des
10.000 € durch die
Schlichter, allerdings mit
es Kreditakt, da
mindest die 10.000 €
zurückgezahlt werden und
sich auch Zinsen ergeben
hätten, § 488 I 2 B.G.B.
Sich die Höhe des Darlehens
ist was nicht bei
§ 3 I 3 lit f.) erwartet,
allerdings bei § 3 I 3 lit h.).
Da 10.000 € als Investitions
grenze angegeben ist, darf
davon ausgegangen sein, dass
auch das Darlehen ~~ist~~ in
dieser Höhe nicht ~~als~~^{als}
vorherige Leistung als
Gesellschafts ^{gewinn} gewinn ist.

Ferner besteht kein Anspruch
des Schlichter gem § 812 I
S. 1 Alt. 1, 128 HGB analog
gegen die NBahr.

Es fehlt an einer Leistung

des Belegten gem. § 12 I
7 Alt. 1 B.G.B.

Leistung ist die bewusste
und zweckgerichtete
Mehring fremden Vermögens.
Wann es wie hier fraglich
ist, was geleistet hat
ist auf die Sicht einen
Sichtbrief empfangen in
des konkreten Kontos
des Leistungsempfängers an.

Dies

Auf Sicht des MB + GbR
wurde hier von ihrem
Gesellschafter Bruno Jung
10.000 € eingezahlt. Das
Geld kam von einem
auf Bruno Jung laufenden
Konto und wurde auf ein
Konto des MB + GbR
überwiesen.

Da das Wissen des
Bruno Jung kam der MB + GbR
auch nicht gem. § 166 II B.G.B.
analog gerechnet werden,
da Bruno Jung Sachwalter

des zu Grunde liegenden
Inhalts des Belegten
was. Auch hier andere
Quellenhüfte der MS GbA wurde
von der Sitzung des Inpente
von Braun jug an § 675/150
an die Belegte.

Dorsten

Die Vorinstanz
lautet auf § 92 II Nr. 12 PO
und § 97 ZPO.

Unterschrift des Richters

Beckler

Der Streitwert wird gem.
§ 45 I S. 1 GKG auf
310.000 € festgesetzt.

Unterschrift des Richters

Der Dritturbeschluss soll als solche bezeichnet
werden. Die Dritt-urteile soll fern ausdrücklicher
angewiesen werden.

Die Kartentatsache ist unvollständig.

Der Tatbestand ist weitgehend in Ordnung. Auf der
Gesellschaftsstruktur der OBR Lötze (wegen der Verteilungs-
macht) noch näher eingegangen werden können. Es heißt
sic mit alle Parteien in der Karte. Karte- und
Volltextdatensatz sind nicht aufgenommen.
Die ausführlichen Entscheidungsgründe sind
überzeugend.

gut (13P.)

Jan, 25-02-2022